



## Wochenaufenthalt oder Wohnsitz?

### Steuerdomizil

Der steuerrechtliche Wohnsitz einer natürlichen Person im Kanton Basel-Landschaft bestimmt sich nach § 4 des kantonalen Steuergesetzes (StG). Danach befindet sich das Hauptsteuerdomizil an jenem Ort, an welchem sich eine Person mit der Absicht des *dauernden* Verbleibens aufhält bzw. wo sich der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** befindet.

Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft hat eine Person, wenn sie sich im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen und sonst während mindestens 90 Tagen aufhält (§ 4 Abs. 3 StG).

Hält sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten auf (namentlich wenn Arbeits- und sonstiger Aufenthaltsort nicht gleich sind), ist für die Ermittlung des steuerlich massgebenden Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem der beiden Orte die Person stärkeren Beziehungen hat. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich dabei nach der Gesamtheit der **objektiven, äusseren Umstände**, aus denen sich die Lebensinteressen erkennen lassen, nicht nach bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person.

Keine entscheidende Bedeutung kommt dem formellen bzw. dem polizeilichen Domizil zu: das Hinterlegen der Schriften und das Ausüben der politischen Rechte bilden – zusammen mit dem übrigen Verhalten der betreffenden Person – blosse Indizien für den steuerrechtlichen Wohnsitz.

### Aufenthalt im Kanton zu Sonderzwecken

Grundsätzlich keinen Wohnsitz begründet der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt sowie die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt.

Mögliche Fragen, die in diesem Zusammenhang zu beantworten sind:

1. Besuchen Sie an diesem Ort eine Schule, Universität oder andere Ausbildungsstätte?
2. Wohnen Sie an diesem Ort vorübergehend bzw. halten Sie sich allein zu gesundheitlichen Zwecken an diesem Ort auf?

## Stichtag

Gemäss § 11 StG ist innerhalb der Schweiz bei der Steuerpflicht auf die tatsächlichen Verhältnisse am Stichtag **31. Dezember** des betreffenden Jahres abzustellen.

## Ideelle Beziehungen im Gegensatz zu materiellen Beziehungen

Grundsätzlich kommt den *ideellen* Beziehungen, d.h. den Beziehungen zu den Angehörigen, Freunden und Bekannten, bei der Feststellung des steuerlichen Wohnsitzes grössere Bedeutung zu als den *materiellen* Beziehungen zum Arbeitsort. Eine Ausnahme gilt für Personen in leitender Stellung von Grossunternehmen (regionale oder gar internationale Bedeutung, mehrere hundert Angestellte): hier kann der Aufenthaltsort als Hauptsteuerdomizil gelten, wenn die Präsenz am Arbeitsort von grosser Wichtigkeit ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können *ledige* Personen, welche sich wochentags am Arbeitsort aufhalten, die Wochenenden aber regelmässig bei ihren Eltern oder Geschwistern verbringen, ihren Lebensmittelpunkt und damit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz immer noch am Familienort haben. Allerdings ist zu beachten, dass die Beziehungen einer ledigen Person zur elterlichen Familie weniger stark sind als jene zwischen Ehegatten. Das Erfordernis der *regelmässigen Rückkehr* wird vom Bundesgericht deshalb besonders stark gewichtet. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Beziehungen erwachsener Kinder zu ihrer Familie mit zunehmendem Alter und mit zunehmender Dauer des Aufenthaltes am Arbeitsort lockern. So kann selbst die regelmässige Rückkehr an den Wochenenden nach einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes am Arbeitsort (z.B. 5 Jahre) das Steuerdomizil am Ort der Familienniederlassung nicht mehr ohne weiteres begründen.

Aus diesem Grund wird bei ledigen Wochenaufenthaltern, welche das 30. Altersjahr überschritten haben, der Beziehung zum Elternhaus nicht mehr dieselbe Bedeutung beigemessen. Dasselbe gilt bei Personen, welche am Aufenthaltsort mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammen leben oder nicht an jedem Wochenende wieder an den Ort der Familie zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass die Beziehungen am Wochenaufenthaltsort und Arbeitsort mit der Zeit stärker geworden sind als jene zum Familienort. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen hat sich in den meisten solchen Fällen an den Wochenaufenthaltsort verlagert.

Mögliche Fragen, die in diesem Zusammenhang zu beantworten sind:

3. Sind Sie ledig?
4. Wo lebt Ihre Familie?
5. Wie oft kehren Sie an Ihren Familienort zurück?
6. Leben am Familienort zusätzlich noch Geschwister?



7. Sind Sie verheiratet?
8. Wo lebt Ihr/e Ehegatte/in?
9. Haben Sie Kinder und wo leben sie?
10. Wie oft kehren Sie an Ihren Familienort zurück?
11. Leben Sie zusammen mit einem Freund / einer Freundin?
12. Wenn ja, wo?
13. Nehmen Sie an diesem Ort an einer Vereinstätigkeit teil?
14. Sind Sie an diesem Ort politisch tätig?
15. Wo verbringen Sie Ihre Freizeit?

### **Tatsächliche Wohnsituation**

Aufschlussreich für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes kann auch die Grösse bzw. der Komfort des bewohnten Haushaltes sein. Mit anderen Worten wird geprüft, ob es sich am Aufenthaltsort um eine bescheidene Unterkunft oder um eine grössere, mit Komfort ausgestattete Wohnung handelt. Eine bescheidene 1-Zimmer Wohnung ist eher auf einen blossen, beruflich notwendigen Wochenaufenthalt ausgelegt als eine komfortable 3½-Zimmer Wohnung, die objektiv eher für einen tatsächlichen Wohnsitz spricht.

Mögliche Fragen, die in diesem Zusammenhang zu beantworten sind:

16. Was für eine Grösse/Anzahl Zimmer hat die Wohnung am Aufenthaltsort?
17. Was für eine Grösse/Anzahl Zimmer hat die Wohnung am bisherigen Wohnort?

### **Vorgehen**

Wenn nach den Abklärungen alles dafür spricht, dass der Aufenthaltsort zum steuerlich massgebenden Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) geworden ist, sollte dies der betroffenen Person mittels einfachem Brief mitgeteilt werden. Sind die Verhältnisse am jeweiligen Stichtag 31.12. gegeben, so ist dieser Person eine Steuererklärung zuzustellen.

Weigert sich diese Person, die Steuererklärung auszufüllen, indem sie den steuerlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort bestreitet, so muss diese Frage zuerst mittels einer Feststellungsverfügung durch die Kantonale Steuerverwaltung rechtskräftig geklärt werden. Dem zuständigen Gemeindeinspektor bzw. der -Inspektorin ist zu diesem Zweck das vollständige Dossier mit den getroffenen Abklärungen (entsprechend beantwortete Fragen) zu übergeben.